

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 16.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **A) Öffentlicher Teil**

**Nr. 267**

### **Zur Tagesordnung**

Der erste Bürgermeister stellt auf Nachfrage fest, dass es gegen die Tagesordnung keine Einwendungen gibt und das diese somit als genehmigt gilt.

Auch die Niederschriften der letzten beiden Sitzungen gelten als genehmigt

**Beschluss:**                    **Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0**

**Nr. 270**

### **Breitbandausbau für die Gemeinde Teugn – Auftragsvergabe**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Auftrag für den Breitbandausbau für die an die Telekom Deutschland GmbH als günstigsten und wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben ist. Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich der Förderzusage der Regierung von Niederbayern.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0**

**Nr. 271**

### **Erweiterung der ILE Donau – Laber um die Gemeinden Wildenberg und Kirchdorf**

Der erste Bürgermeister berichtet, dass am 07.10.2015 in Langquaid die Gründung der ILE Donau – Laber stattgefunden hat. Die ILE umfasst nunmehr neben sieben Gemeinden, die bereits den Beitritt beschlossen haben, auch die Gemeinden Kirchdorf und Wildenberg. Somit sind künftig folgende neun Gemeinden Mitglied der ILE Donau – Laber:

1. Bad Abbach
2. Hausen
3. Herrngiersdorf
4. Kirchdorf
5. Langquaid
6. Rohr i.NB.
7. Saal a.d.Donau
8. Teugn
9. Wildenberg

### **Beschluss:**

Unter Bezugnahme auf den Beschluss Nr. 192 vom 11.05.2015 beschließt der Gemeinderat nochmals den Beitritt zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) mit den Namen ILE Donau – Laber. Die ILE besteht aus den Gemeinden Bad Abbach, Hausen, Herrngiersdorf, Kirchdorf, Langquaid, Rohr i.NB., Saal a.d.Donau, Teugn und Wildenberg.

**Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0**

**Nr. 272**

**Kommunale Arbeitsgemeinschaft Integrierte Ländliche Entwicklung Donau – Laber (ArGe ILE Donau – Laber)**

**Präambel**

Im Rahmen einer kommunalen Kooperation haben sich der Markt Bad Abbach, die Gemeinde Hausen, die Gemeinde Herrngiersdorf, die Gemeinde Kirchdorf, der Markt Langquaid, der Markt Rohr i.NB, die Gemeinde Saal a.d.Donau, die Gemeinde Teugn und die Gemeinde Wildenberg entschieden, die kommunale Arbeitsgemeinschaft "Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Donau-Laber" zu gründen. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess die nachhaltige Entwicklungsfähigkeit des Raumes zu stärken. Als wesentliches Instrument hierzu soll ein Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) erstellt werden. Unter intensiver Mitwirkung der Bevölkerung sollen hierdurch in einem gemeinsamen Prozess Chancen für den Raum analysiert, Entwicklungsziele definiert und Projekte durchgeführt werden.

**§ 1**

**Arbeitsgemeinschaft, Name und Sitz**

- (1) Der Markt Bad Abbach, die Gemeinde Hausen, die Gemeinde Herrngiersdorf, die Gemeinde Kirchdorf, der Markt Langquaid, der Markt Rohr i.NB, die Gemeinde Saal a.d.Donau, die Gemeinde Teugn und die Gemeinde Wildenberg bilden gemäß Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555) eine einfache Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) führt die Bezeichnung "Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Donau-Laber". Mitglieder der ARGE sind die Beteiligten
  - Markt Bad Abbach
  - Gemeinde Hausen
  - Gemeinde Herrngiersdorf
  - Gemeinde Kirchdorf
  - Markt Langquaid
  - Markt Rohr i.NB
  - Gemeinde Saal a.d.Donau
  - Gemeinde Teugn
  - Gemeinde Wildenberg
- (3) Sitz der ARGE ist diejenige Gemeinde, die den Vorsitzenden stellt.

**§ 2**

**Aufgabe und Zweck der Gemeinschaft**

- (1) Die ARGE hat die Aufgabe, in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess die nachhaltige Entwicklung in ihrem Bereich durch geeignete Maßnahmen zu stärken und zu fördern. Dieses Ziel soll insbesondere und vorrangig in den Handlungsfeldern
  - Kernwegenetz
  - Kommunale Verwaltungen
  - Bildung und Betreuung
  - Freizeit und Tourismus
  - Boden und Wasser
  - Ehrenamt
  - Soziales und Generationenangestrebt werden.

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13**

**Sitzungstag: 16.11.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Weitere Handlungsfelder können im Rahmen des Entwicklungsprozesses von den Beteiligten definiert werden.

- (2) Die Entwicklung gemeindeübergreifender Konzepte und Maßnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern, Fachbehörden, Vereinigungen sowie allen Wirtschaftsverbänden und überörtlichen Arbeitskreisen und Projektgruppen dieser ARGE.

### **§ 3**

#### **Beteiligtenversammlung**

- (1) Die Beteiligten beraten und beschließen in der Beteiligtenversammlung. Stimmberechtigte Mitglieder mit je 1 Stimme sind die teilnehmenden Kommunen (siehe § 1). Im Übrigen richtet sich die Vertretung der Beteiligten nach deren organisationsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Jeder Beteiligte kann zur Versammlung weitere Personen (beratend) hinzuziehen. Die Beteiligten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Personen als die in Abs. 1 genannten zur Versammlung bzw. zur Beratung einzelner Beratungsgegenstände zugelassen sind.
- (3) Weiteres ständiges Mitglied ohne Stimmrecht ist das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE Niederbayern).

### **§ 4**

#### **Empfehlungen/Beschlüsse**

- (1) Die Beteiligtenversammlung gibt Empfehlungen an die zuständigen Beteiligten oder fasst Beschlüsse.
- (2) Will die Beteiligtenversammlung Empfehlungen geben, ist die unterschiedliche Auffassung Beteiligter auf Antrag in die Empfehlungen aufzunehmen.
- (3) Die zuständigen Organe der Beteiligten sollen zeitnah, das heißt in der Regel binnen zwei Monaten, über Empfehlungen der ARGE befinden.
- (4) Die Beteiligtenversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Bedarf kann sich die Beteiligungsversammlung eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 5**

#### **Vorsitz**

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Beteiligtenversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Vorsitz der Beteiligtenversammlung hat, solange von der Versammlung kein ständiger Vorsitzender bestimmt wird, der gesetzliche Vertreter derjenigen Kommune, in der die Sitzung stattfindet.
- (3) Der Vorsitzende der Beteiligtenversammlung (Vorsitzender) bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese mit der Einladung den Beteiligten und den weiteren Sitzungsteilnehmern mit.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 16.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

- (4) Der Vorsitzende hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass über die Beteiligtenversammlung eine Niederschrift angefertigt wird, die von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen und anschließend den Beteiligten sowie allen Teilnehmern zu übermitteln ist. Diese können binnen 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift widersprechen.

## **§ 6**

### **Einberufung der Beteiligtenversammlung**

- (1) Die Beteiligtenversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich und per E-Mail nach Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt 10 Werktage. Am Ende jeder Beteiligtenversammlung ist über den nächsten Tagungsort und -termin zu befinden.
- (2) Vom Vorsitzenden ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens vier Beteiligte verlangen.

## **§ 7**

### **Beteiligungspflicht**

- (1) Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an den Sitzungen der Beteiligtenversammlung teilzunehmen und den übrigen Beteiligten Auskunft im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben.
- (2) Projekte können sich auch nur auf einen Teil der Fläche der ARGE erstrecken ("Teilraumprojekte") und erfordern nicht zwingend die Mitwirkung aller Beteiligten.
- (3) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nur mit Zustimmung aller Beteiligten weitergegeben werden.

## **§ 8**

### **Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Der Vorsitzende vertritt die ARGE nach außen und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Die Geschäfte der ARGE führt die Sitzgemeinde, die den Vorsitzenden stellt. Sofern sich die Projekte auf alle Beteiligten erstrecken, übernimmt sie auch die finanztechnische Abwicklung. Bei Teilraumprojekten wird die Kassenführung von einer durchführenden Kommune übernommen.
- (3) Bei besonderen Aufwendungen können die Beteiligten eine Erstattung von nachgewiesenen Kosten festlegen bzw. beschließen.

## **§ 9**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der ARGE ist von jeder Beteiligten zu Beginn jedes Geschäftsjahres, spätestens am 31. März ein Betrag von 1.000,00 € an die kassenführende Stelle zu erbringen. Die einbezahlten Beträge werden vom Vorsitzenden verwaltet und nach dem jeweiligen Bedarf verteilt. Soweit die Finanzmittel nicht aufgebraucht sind, ist ein Übertrag auf das neue Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (2) Bei gemeinsamen Projekten, die mengenmäßig zuzuordnen sind, wird der entsprechende Umfang von den jeweils Beteiligten abgerechnet (z.B. Arbeitsstunden).
- (3) Bei gemeinsamen Projekten, die mengenmäßig **nicht** zuzuordnen sind, entscheiden die Beteiligten einstimmig über den jeweiligen Verteilungsschlüssel.

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13**

**Sitzungstag: 16.11.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Für die Erstellung eines "Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes" – ILEK – wird nachfolgender Kostenverteilungsschlüssel festgelegt:

50 % der zu tragenden Kosten – je 1/9 pro Gemeinde bzw. Markt,

25 % der zu tragenden Kosten – je Einwohner pro Gemeinde bzw. Markt,

25 % der zu tragenden Kosten – auf Gemeindegröße (km<sup>2</sup>) pro Mitglied.

- (4) Bei Teilraumprojekten sind die finanziellen Beiträge von den entsprechenden Kommunen zu erbringen. Diese entscheiden über den jeweiligen Verteilungsschlüssel.
- (5) Die Finanzierung der Maßnahmen kann von der Beteiligtenversammlung individuell festgelegt werden. Es gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit der ILE.
- (6) Soweit ein weitergehender Finanzbedarf entstehen sollte, hat der Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Kostentragung herbeizuführen.
- (7) Ihre persönlichen Auslagen tragen die Beteiligten selber.
- (8) Der jeweilige Vorsitzende ist zeichnungsberechtigt. Die Kassenführung obliegt der jeweiligen Sitzgemeinde, die den Vorsitz stellt. Im Rahmen der Kassenführung ist ein jährlicher Kassenbericht nach Abschluss des Rechnungsjahres den Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10**

### **Aufhebung, Kündigung, Erweiterung**

- (1) Die ARGE wird auf unbestimmte Zeit gebildet.
- (2) Ein Austritt einzelner Mitglieder ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans und schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden möglich. Bestehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Eine Auflösung der ARGE kann mit absoluter Mehrheit der Beteiligten beschlossen werden.
- (3) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außer ordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten aufgrund einstimmigen Beschlusses diesem kündigen.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich durch Beitritt weiterer Kommunen erweitern. Über den Antrag befindet die Beteiligtenversammlung einstimmig. Im Übrigen gilt § 4 dieser Vereinbarung.

## **§ 11**

### **Wirksamwerden**

Diese Vereinbarung ist von allen Beteiligten in den jeweiligen Gremien zu beschließen. Sie tritt durch die Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

**Beschluss: Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0**

Die vorliegende Erklärung wurde am 07.10.2015 von allen ersten Bürgermeistern der beteiligten Kommunen unterzeichnet. Sie wird hiermit durch den Gemeinderat Teugm gebilligt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 16.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## Nr. 273

### Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Teugn hat am 30.09.2015 die Jahresrechnung 2014 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Die Jahresrechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

#### Haushaltsjahr 2014

	Einnahmen €	Ausgaben €
<u>Verwaltungshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	1.731.239,00	1.731.239,00
Solleinnahmen lfd. Jahr	1.901.273,44	1.901.273,43
Erlass darauf	- 0,01	- 0,00
Kassenreste Vorjahr	22.701,22	22.701,22
Niederschlagungen auf Reste	0,00	0,00
Erlass auf Reste	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	1.923.974,65	1.923.974,65
Ist (Zahlungen)	1.884.567,59	1.923.974,65
<b>Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)</b>	<b>39.407,06</b>	<b>0,00</b>
<u>Vermögenshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	1.727.069,00	1.727.069,00
Rechnungssoll lfd. Jahr	1.044.214,23	1.044.214,23
Kassenreste Vorjahr	0,00	0,00
Niederschlagungen	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	1.044.214,23	1.044.214,23
Ist (Zahlungen)	1.044.214,23	1.044.214,23
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	0,00	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	304.638,42 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	137.034,86 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme mit 955.493 € vorgesehen.

**Beschluss: Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0**

## Nr. 274

### Endgültige Anerkennung und Entlastung der Jahresabrechnung 2014

Der Gemeinderat hat am 16.11.2015 die Jahresrechnung 2014 festgestellt. Bei der örtlichen Rechnungsprüfung haben sich keine Prüfungserinnerungen ergeben.

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2014 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

**Beschluss: Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 16.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Nr. 275**

### **Antrag auf Baumfällung in der Lengfelder Straße**

Zu der Thematik der Bäume entlang der Lengfelder Straße liegen insgesamt von 3 Anliegern Anträge vor:

- Die Familie Listl beantragt vor deren Anwesen die Fällung aller dort gepflanzten Bäume.
- Herr Karl Loidl beantragt die Baumkronenpflege von zwei kleineren vor seinem Grundstück befindlichen Ahornbäumen, sowie der Fällung des größten Ahornbaumes mit einer kleineren Ersatzpflanzung.
- Herr Anton Huber, Lengfelder Straße teilt mit, dass er vor seinem Haus zwei Bäume hat, die an der Gartenmauer einen Schaden verursachen. Er beantragt die Fällung dieser Bäume.

Der Erste Bürgermeister berichtet, dass in der Vergangenheit immer zunächst geprüft wurde, ob die Bäume einen Schaden verursachen bzw. von ihnen eine Gefahr ausgeht. Dann wurde im Regelfall einer Entfernung des Baumes zugestimmt. Wegen störenden Laubs wurden bislang keine Bäume gefällt.

GdER Kaufmann spricht sich für die Erstellung eines Pflegekonzepts aus, da tatsächlich zu viele Bäume in der Lengfelder Straße stehen. Hier sollte die Gemeinde zusammen mit dem Landkreis und wo machbar unter Berücksichtigung der Anwohnerwünsche, ein Konzept erstellen, dass die Pflege und den „Umbau“ des Baumbestands beinhaltet. Konkret sollten zum Teil große Bäume durch kleinere Bäume ersetzt werden.

Dem schließt sich GdER Eisenreich an. Die Straße sollte ursprünglich als Allee gestaltet werden. Mittlerweile sind die Bäume zu groß und zu eng aufeinander gepflanzt. Er spricht sich dafür aus, jeden zweiten Baum zu fällen und eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Das ist auch die Auffassung von GdER Listl.

GdER Hausmann ist der Auffassung, dass eine Allee nicht ins Dorf gehört und findet, dass man gleich alle Bäume beseitigen sollte und durch kleinere Sträucher ersetzen.

Davor warnt GdER Zirngibl. Eine Allee besteht einfach aus Bäumen und nicht aus Sträuchern. Man solle sich daher gut überlegen, welche Maßnahmen man ergreift. Bei Schäden sollte man jedoch handeln und Ersatzpflanzungen schaffen.

Zweiter Bürgermeister Blümel ist dagegen der Auffassung, die Bäume ganz wegzuschneiden und eine komplette Neugestaltung mit Ersatzpflanzen vorzunehmen.

### **Beschluss:**

Zunächst werden die Anträge auf Fällung von Bäumen abgelehnt. Im Zuge der Dorferneuerung soll aber zeitnah in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Kelheim ein Pflegekonzept für Bäume Innerorts erstellt werden. Dabei soll zunächst die Lengfelder Straße untersucht werden. Bäume, die Schäden verursachen, sind bereits zuvor zu entfernen. Sollte bis zur Sitzung im Februar 2016 kein Pflegekonzept vorliegen, soll der Rat über die Fällung einzelner Bäume entscheiden.

**Anwesend: 11 Ja: 11 Nein: 0**

**Nr. 276**

### **40 Jahre Feuerwehrdienst: Kostenübernahme auch für Ehegatten für Aufenthalt im Feuerwehrholungsheim**

Der Freistaat Bayern würdigt 40 Jahre aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr ab 01.01.2014 mit einer Woche Gratisaufenthalt im Feuerwehrholungsheim Sankt Florian in Bayerisch Gmain. Durch das Innenministerium ergeht die Bitte an die Kommunen, ihrerseits freiwillig die Kosten für eine Begleitperson zu übernehmen. Außerdem wird dies durch den Feuerwehrverein Teugn beantragt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 16.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Die Kosten belaufen sich auf ca. 270 € pro Person.

**Beschluss:**

In Anerkennung der aktiven Dienstleistung von 40 Jahren bei der Freiwilligen Feuerwehr beschließt der Gemeinderat für die Begleitpersonen des geehrten Feuerwehrangehörigen die Kosten für den Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim zu übernehmen.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**GdeR Eisenreich war als Organ des Feuerwehrvereins von der Beratung und Abstimmung auszuschließen.**

**B) Nichtöffentlicher Teil**

**X X X**